
STADT SONTHOFEN



Landkreis Oberallgäu

1. ÄNDERUNG MIT ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 73

OT Altstädten

Für das Gebiet östlich der Thalhofer Straße, südlich des Hofackerweges und südwestlich des Malerwinkelweges

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verfahren gem. § 13b BauGB

ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

ENTWURF

Auftraggeber: Stadt Sonthofen

Fassung vom 04.04.2019

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 18027

Bearbeitung: Marlene Theiner, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 1 Art der baulichen Nutzung	4
§ 2 Maß der baulichen Nutzung	4
§ 3 Bauweise, Grenzabstände	5
§ 4 Garagen und Stellplätze	6
§ 5 Gestaltungsfestsetzungen	6
§ 6 Verkehrsflächen	7
§ 7 Ver- und Entsorgung	7
§ 8 Bodenschutz und Grünordnung	7
§ 9 Immissionsschutz	9
§ 10 Bußgeldvorschrift	9
§ 11 InKraftTreten	9
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	10
1. Niederschlagswasser	10
2. Immissionsschutz	11
3. Denkmalschutz	12
4. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	13

PRÄAMBEL

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 i. V. m. 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 (BayBO, GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GO, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende

1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 73

- für das Gebiet östlich der Thalhofer Straße, südlich des Hofackerweges
und südwestlich des Malerwinkelweges in Altstädten -

als Satzung.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung gilt der von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 04.04.2019. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 186/5 (Gemarkung Altstädten).

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung und hat nur im Zusammenhang mit den Textlichen Festsetzungen Gültigkeit.

Der Bebauungsplan besteht aus:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 04.04.2019 mit:

- Geltungsbereich, M 1 : 1.000 in der Fassung vom 04.04.2019
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 04.04.2019 mit:

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Beigefügt ist:

C) Begründung in der Fassung vom 04.04.2019

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Allgemeines Wohngebiet (WA)

1. Der in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
2. Zulässig sind:
 - a) Wohngebäude
 - b) die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften
 - c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
3. Nicht zulässig sind:
 - a) die der Versorgung des Gebiets dienende nicht störende Handwerksbetriebe
 - b) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - c) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - d) Anlagen für Verwaltungen
 - e) Gartenbaubetriebe
 - f) Tankstellen

§ 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Grundflächenzahl

gem. § 16, § 17 und 19 BauNVO

1. Die maximal zulässige GRZ (Grundflächenzahl) beträgt 0,3.
2. Die maximal zulässige GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden.

(2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

gem. § 18 BauNVO

1. Die (FH) wird gemessen an der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Diese darf maximal 9,00 m betragen.

2. Die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens (OK EG RFB) (Bezugspunkt für Firsthöhe) darf max. $\pm 0,30$ m über Oberkante anliegender Erschließungsstraße liegen, gemessen von Gebäudemitte im Lot auf die Mitte der Fahrbahn.
3. Die Wandhöhe (WH) wird gemessen an der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Außenfläche der Dachhaut.

Die Wandhöhe (WH) darf bei den jeweiligen Gebäudetypen folgende Maximalhöhen betragen:

	WH
Typ 1	4,00 m
Typ 2	6,20 m

(3) **Vollgeschosse**

gem. § 20 BauNVO

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse gelten als Höchstgrenze.

1. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
2. Bei Gebäuden vom Typ 1 muss das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen.

§ 3 **WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

§ 4 **BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

(1) **Bauweise**

gem. § 22 BauNVO

Es gilt die offene Bauweise.

(2) **Überbaubare Grundstücksflächen**

gem. § 23 BauNVO

1. Hauptgebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.
2. Maximal ein Nebengebäude ist außerhalb der Baugrenzen ausnahmsweise zulässig, wenn folgende Maße nicht überschritten werden:
 - Grundfläche max. 15 m²

- Länge max. 5,0 m
- Traufhöhe max. 2,5 m
- Gesamthöhe max. 3,5 m über vorhandenem Gelände
- Grenzabstand min. 1,0 m

(3) **Abstandsflächen, Abstandsregelung**

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2a BauGB

Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 **GARAGEN UND STELLPLÄTZE**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, 14 BauNVO

- (1) Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Sonthofen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die erforderlichen Stellplätze sind auch auf den nicht zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksflächen zulässig.
- (3) Zur Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.
- (4) Grenzgaragen sind zulässig.

§ 6 **GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN**

gem. § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO

(1) **Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten**

1. Es sind ausschließlich Satteldächer mit einer Mindestdachneigung von 23° zulässig.
2. Bei Garagen und Nebengebäuden sind auch Flachdächer oder flachgeneigte Pultdächer (bis 10° Neigung) zulässig.
3. Dachüberstände haben an den Traufen zwischen 1,0 m und 1,20 m und an den Giebeln zwischen 1,0 m und 1,50 zu betragen.
4. Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 25° zulässig.

(2) **Fassadengestaltung, Dacheindeckung**

1. Grelle und leuchtende Farben, die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, 4000, 6032, 6037, 6038 sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Außenwände nicht zulässig.

2. Satteldächer sind mit naturroten Dachziegeln oder mit in Farbe und Struktur ähnlich wirkendem Material einzudecken.
3. Flachdächer von Nebengebäuden sind zu begrünen.

(3) Einfriedungen

1. Die Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind als maximal 0,80 m hoher Holzzaun auszubilden. Zulässig sind auch 0,60 m hohe, trocken aufgesetzte Natursteinmauern.
2. Die Einfriedungen entlang der privaten Grundstücksgrenzen, dürfen maximal 1,50 m hoch, bezogen auf das natürliche Gelände, errichtet werden. Flächenhafte Einfriedungen (z. B. Betonmauerwerk, Alupaneele, Gabionen etc.) sind nicht zulässig. Zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante ist ein Abstand von mind. 10 cm einzuhalten.
3. Sichtbare Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig.
4. Zaunsockel sind nur zur angrenzenden Straßenverkehrsfläche bis zu einer Höhe von 15 cm zulässig.

§ 7 VERKEHRSFLÄCHEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die in der Planzeichnung dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen können hinsichtlich variierender Rahmenbedingungen bezüglich der Parzellierung und der damit neu zu gestaltenden Erschließungsplanung geringfügig angepasst werden.

§ 8 VER- UND ENTSORGUNG

(1) Ver- und Entsorgungsleitungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.

§ 9 BODENSCHUTZ UND GRÜNORDNUNG

gem. § 9 Abs.1 Nr. 25

(1) Geländeänderung

Das natürliche Gelände ist beizubehalten. Geringfügige Geländeänderungen durch Abgrabungen oder Aufschüttungen von bis zu 50 cm sind zulässig.

(2) Bodenversiegelung

1. Unverschmutztes Niederschlagswasser muss auf den Baugrundstücken flächenhaft versickert oder zurückgehalten werden (z. B. durch ökologisch gestaltete Rückhalteteiche, Regenwasserzisternen mit Überlauf).
2. Private Hof-, Lager- und Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszubilden (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasensteine).
3. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen.

(3) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25

1. Innerhalb des Bebauungsplanes sind nur standortgerechte Gehölzarten zulässig.
2. Jegliche Begrünung ist fach- und standortgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
3. Privatgrund
 - a) Je angefangene 500 m² Grundstücksgröße ist ein Obstbaum oder wahlweise ein heimischer Laubbaum zu pflanzen.
Hinweis: Es wird empfohlen Arten gemäß der Artenliste unter Ziffern 1.1/ 1.2 „Artenliste Obstbäume/ Laubbäume“ der „Textlichen Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ zu verwenden.
 - b) Pflanzqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, mind. Stammumfang (StU) 12-14 cm
4. Erschließungsstraße, Verkehrsgrünflächen
 - a) Entlang der Erschließungsstraße sind gemäß Planzeichnung Bäume der I. oder II. Wuchsklasse zu pflanzen. Veränderungen der einzelnen Baumstandorte sind zulässig, die Anzahl der Bäume ist jedoch beizubehalten.
Hinweis: Es wird empfohlen Arten gemäß der Artenliste unter Ziffer 1.2 „Artenliste Laubbäume“ der „Textlichen Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ zu verwenden.
 - b) Bei allen Baumpflanzungen muss die offene, oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene, Fläche mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss eine Grundfläche von mindestens 16 m² und eine Tiefe von mindestens 0,8 m haben.
 - c) Pflanzqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, mind. Stammumfang (StU) 18-20 cm
 - d) Verkehrsgrünflächen: Die Verkehrsgrünflächen entlang der geplanten Erschließungsstraßen sind als Wiesenflächen oder anderweitig gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Werden sie als Stellplätze ausgebildet, sind diese mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasensteine).

(4) Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

§ 10 IMMISSIONSSCHUTZ

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Es ist nur die Errichtung von Luftwärmepumpen zulässig, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Aufstellung von Luftwärmepumpen ist nur in allseitig umschlossenen Räumen zulässig.
- An sämtlichen Durchbrüchen und Öffnungen vom Aufstellraum ins Freie ist durch bauliche und/oder technische Vorkehrungen sicher zu stellen, dass ein Schall- druckpegel von 30 db(A), gemessen in 1 m Entfernung vom Durchbruch bzw. von der Öffnung, nicht überschritten wird.
- Bei Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämp- fern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfer keine Tonhaltigkeit aufweisen und die eingebauten technischen Einrichtungen insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schall- dämpfende Eigenschaften aufweisen.

§ 11 BUßGELDVORSCHRIFT

gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO

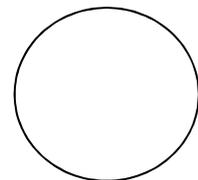
Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrläs- sig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Die 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 73 tritt mit der Bekannt- machung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt
Stadt Sonthofen, den

.....
Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister



Siegel

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. PFLANZLISTE

1.1 Artenliste Obstbäume

Äpfel:

Bitterfelder Sämling
Brettacher
Danziger Kant
Jakob Fischer
Jakob Lebel
James Grieve
Maunzenapfel
Zitronenapfel

Birnen:

Augustbirne
Gelbmöstler
Poiteau
Schweizer Wasserbirne

Zwetschgen:

Italienische Zwetschge
Schönberger Zwetschge
Wangenheimer Frühzwetschge

Die getroffene Auswahl kann durch weitere heimische Obstbäume ergänzt werden, sofern diese den festgesetzten Pflanzenqualitäten entsprechen.

1.2 Artenliste Laubbäume

Bäume I. Ordnung

(Pflanzennamen *bot./ dt.*)

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| – <i>Acer platanoides i.S.</i> | Spitzahorn |
| – <i>Quercus robur</i> | Stieleiche |
| – <i>Tilia cordata</i> | Winterlinde |
| – <i>Robinia pseudoacacia</i> | Robinie |

Bäume II. Ordnung

- | | |
|--|------------------|
| – <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| – <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| – <i>Robinia pseudoacacia „Monophylla“</i> | Einblatt-Robinie |
| – <i>Tilia cordata „Greenspire“</i> | Winter-Linde |

Die getroffene Auswahl kann durch weitere heimische Baumarten ergänzt werden, sofern diese den festgesetzten Pflanzenqualitäten entsprechen.

2. NIEDERSCHLAGSWASSER

2.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

2.2 Verschmutztes Niederschlagswasser

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes ATV-DVWK-M153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) empfohlen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

3. IMMISSIONSSCHUTZ

3.1 Landwirtschaft

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbelastigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrüben-ernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.

3.2 Wärmepumpen-Systeme

Ob sich der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen eignet, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden: <https://www.energieatlas.bayern.de>

Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

4. DENKMALSCHUTZ

Im nördlichen Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 73 befindet sich das Bodendenkmal D-7-8527-006 „Siedlung der Bronzezeit und Gräber der Merowingerzeit“.

4.1 Bodeneingriffe

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen abhängig von der Art und des Umfangs der zu erhaltenden Bodendenkmäler frühzeitig geplant werden müssen. Ebenfalls zu beachten sind erforderliche Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung.

4.2 Art. 7 (1) BayDSchG

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

5. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

5.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

5.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.